

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2024

Nr. 2024/1744

Änderung der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993

1. Ausgangslage

1.1 Grundbuchgeschäfte mit einem Interessenwert kleiner als 2'001 Franken

Mit Auftrag A 0117/2023 «Verhältnismässige Gebühren für die Handänderung von Waldparzellen» vom 10. Mai 2023 hat Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen) den Antrag gestellt, den Regierungsrat zu beauftragen, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die Gebühren für die Handänderung von Waldparzellen so reduziert werden, dass diese den Kaufpreis nicht übersteigen. Nach entsprechender Prüfung durch Finanzkommission und Regierungsrat hat der Kantonsrat von Solothurn mit Beschluss Nr. A 0117/2023 vom 20. März 2024 diesen Auftrag erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass bei Grundbuchgeschäften mit einem Interessenwert kleiner als 2'001 Franken die Gebühren neu um die Hälfte reduziert werden.

1.2 Schriftliche Auskünfte und Beratungen

Gemäss § 8 Abs. 1 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 ist der Zeit- und Arbeitsaufwand für schriftliche Auskünfte und Beratungen unter Vorbehalt von § 11 dieser Weisung in jedem Fall mittels Gebühr zu erheben. In § 8 Abs. 2 wird festgehalten, dass als schriftlich im Sinne dieser Weisung auch Auskünfte und Beratungen mittels Telefax-Gerät gelten würden.

Im Zuge der Umsetzung des unter Ziffer 1.1 erwähnten Auftrages Patrick Friker soll § 8 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 den aktuellen technischen Gegebenheiten angepasst werden.

2. Erwägungen

2.1 Grundbuchgeschäfte mit einem Interessenwert kleiner als 2'001 Franken

§ 6 Abs. 1 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 bestimmt, dass für die meisten, wichtigsten und häufigsten Geschäfte der Amtschreibereien Pauschalgebühren festgelegt werden. Diese Grundgebühren können, um der Bedeutung des Geschäfts und dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, gemäss § 3 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) mittels Zuschlägen erhöht oder um Abzüge reduziert werden.

§ 7 Abs. 1 Buchstaben a bis f der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs sieht vor, dass die Gebühr um einen Viertel reduziert wird, wenn der Interessenwert weniger als 20'001 Franken beträgt. Entsprechend dem unter Ziffer 1.1 erwähnten Kantonsratsbeschluss soll § 7

Abs. 1 Buchstaben a bis f dieser Weisung nun derart ergänzt werden, dass bei Grundbuchgeschäften mit einem Interessenwert kleiner als 2'001 Franken die Gebühren neu um die Hälfte reduziert werden.

2.2 Schriftliche Auskünfte und Beratungen

Telefax-Geräte werden inzwischen grundsätzlich weniger verwendet als früher und stellen keine spezielle technische Errungenschaft mehr dar. Per Telefax übermittelte Auskünfte und Beratungen gelten selbstredend als schriftliche Auskünfte und Beratungen. Eine explizite Erwähnung in einem separaten Absatz ist nicht mehr erforderlich. Absatz 2 von § 8 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs kann daher aufgehoben werden. Damit wird den technologischen Entwicklungen Rechnung getragen.

3. Beschluss

gestützt auf § 3 Absatz 2 und § 17 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11)

3.1 Die Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Buchstaben a - f lautet neu:

- a. § 22 GT: Erhöhung um 1 Promille des Stiftungsvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{2}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 2'001.- beträgt.
- b. § 24 Absatz 1 Buchstabe f GT: Erhöhung um 1 Promille des Reinvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{2}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 2'001.- beträgt.
- c. § 25 Absatz 1 Buchstaben a - c, f, k, l GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert des Grundstückes (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{2}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 2'001.- beträgt.
- d. § 25 Absatz 1 Buchstabe m GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert der Pfandsomme oder der entsprechenden Pfandsummenerhöhung (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{2}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 2'001.- beträgt.
- e. § 26 Absatz 1 Buchstaben a - d GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Interessenwert; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{2}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 2'001.- beträgt.
- f. § 26 Absatz 1 Buchstabe e GT: Erhöhung um 1 Promille aller Zuschlagswerte (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{2}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 2'001.- beträgt.

§ 8 Absatz 2 wird aufgehoben.

3.2 Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Synopse
Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs

Verteiler

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Amtschreibereien (6)
Gerichtsverwaltung
Amtschreiberei-Inspektorat
Finanzkontrolle